

WdF

Wirtschaftsforum der Führungskräfte

1031 Wien, Lothringerstraße 12
 Tel.: 0222/73 79 68, 72 65 10
 FS: Wien 131717
 Telefax: 0222/72 56 51/292

An das
**PRÄSIDIUM DES
 NATIONALRATES**

Parlament
 1017 Wien

Betrifft: GESETZENTWURF
 40-Ge-88
 Zl.

Datum: 11. MAI 1988

Vorabt. 11. MAI 1988

Postache
Dr. Pöntner

Wien, 1988 05 10

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen geändert wird (Einkommensteuergesetz 1988)

In der Beilage überreichen wir Ihnen 22 Ausfertigungen der Stellungnahme des Wirtschaftsforum der Führungskräfte zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen geändert wird (Einkommensteuergesetz 1988).

WIRTSCHAFTSFORUM DER FÜHRUNGSKRÄFTE

Walter
 Dr. Johannes Hahn
 Geschäftsführer

Beilagen



Wirtschaftsforum der Führungs Kräfte

1031 Wien, Lothringerstraße 12
 Tel.: 0222/73 79 68, 72 65 10
 FS: Wien 131717
 Telefax: 0222/72 56 51/292

An das
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4-8
 1010 Wien

GZ 06 0102/4-IV/6/88

Wien, 1988 05 09

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 die Besteuerung des Einkommens natürlicher
Personen geändert wird (Einkommensteuergesetz 1988)**

1. Grundsätzliche Bemerkungen:

Das Wirtschaftsforum der Führungs Kräfte begrüßt grundsätzlich die Absicht der Bundesregierung, durch die vorliegende Einkommenssteuerreform eine Vereinfachung und damit verbunden eine größere Transparenz des Steuersystems zu erreichen.

Nach dem Studium des Begutachtungsentwurfes mußten wir aber den Eindruck gewinnen, daß dieses Vorhaben nicht in vollem Umfang umgesetzt werden konnte. Die unter anderem im Koalitionsübereinkommen festgeschriebene Absicht, im Wege einer Steuerreform auch einen effektiven Beitrag zu einem Bürokratieabbau zu erreichen, scheint im Lichte gewisser Vorschläge (z.B. Angemessenheitsprüfung von Betriebsausgaben, Nachweis von pauschalierten Werbungskosten, Pendlerpauschale, Instandsetzung-Instandhaltung), eher ins Gegen teil zu verkehrt werden.

Es sei auch festgehalten, daß - aus dem Blickwinkel von in der Wirtschaft tätigen Führungs Kräften, die im Durchschnitt weit mehr als die gesetzlich vorgeschriebene Wochenarbeitszeit arbeiten - die "Fast-Abschaffung" der steuerlichen Begünstigung von Überstunden, obgleich es hier vermutlich durch die Reduzierung der Steuersätze zu einem Ausgleich kommen wird, jedenfalls atmosphärisch zu einer Leistungsdemotivation der Führungs Kräfte führt; dies vor allem aufgrund von Aussagen verantwortlicher Politiker im Vorfeld der Steuerreformdiskussion.

- 2 -

Schließlich sei noch auf die in Diskussion befindliche Reform der Pensionskassen, deren Ergebnisse zweifellos Auswirkungen auf die Einkommenssteuerreform haben werden, hingewiesen. Hier vertreten wir ganz entschieden die Auffassung, daß aufgrund der österreichischen Betriebsgrößenstruktur, auch die Möglichkeit von überbetrieblichen Pensionskassen geschaffen werden müßte. Im übrigen sollte die Gestaltung des Beitragsaufkommens für Pensionskassen nicht nur beitrags-, sondern sehr wohl auch leistungsorientiert erfolgen können. In diesem Zusammenhang begrüßen wir auch die im Entwurf des Körperschaftssteuergesetzes 1988 vorgeschlagene Regelung, wonach nunmehr Pensionsleistungen bis zur Höhe des Aktivbezuges zulässig sind.

Generell vertritt das Wirtschaftsforum den Standpunkt, daß diese Steuerreform, wenn sie auch heute schon zu den größten in der Geschichte der 2. Republik zählt, nur der erste Schritt zu einer weiteren Verbesserung des Steuersystems sein kann, das unter anderem auch in naher Zukunft die allgemeine Veranlagung aller Steuerpflichtigen vorsehen sollte.

2. Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen:

§ 4/Abs. 4 (4) - Forschungsfreibetrag:

Im Entwurf wurde lediglich der Forschungsfreibetrag für die Aufwendungen zur Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen vorgesehen. Die Kosten zur Sicherung sind jetzt exkludiert. Gerade in einer Zeit eines erhöhten Wettbewerbes sollten jedoch - wie in der Vergangenheit - auch die Kosten zur Sicherung mitberücksichtigt werden.

§ 16, Abs. b lit. b und c - Werbungskosten:

Hierbei handelt es sich um eine unserer Meinung nach nicht sinnvolle Lösung, da die Entscheidung, daß die "Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich" ist, sehr problematisch erscheint, z.B. Wartezeiten, wie lange Entfernung zwischen Wohnung und Omnibushaltestelle etc.

Darüber hinaus gibt es jetzt anstelle von bisher zwei Kfz-Pauschalsätzen nunmehr insgesamt sieben derartige. Wer nimmt die Überprüfung der Angaben vor, bzw. wer trifft die Entscheidung über die Möglichkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels?

Die Pauschalbeträge gemäß lit.c scheinen nicht sinnvoll, da auf Landesebene zusätzlich Zuschüsse für Pendler bezahlt werden. Hier müßte eine Lösung angestrebt werden, welche einfacher administrierbar ist.

- 3 -

§ 18, Abs. 5 - Sonderausgaben:

Die Kirchenbeiträge von S 800,- per anno wurden lange nicht inflationsbedingt angepaßt.

§ 20, Abs. 2 - Angemessenheitsprüfung von Betriebsausgaben:

Die im Entwurf vorgesehene Verankerung des Grundsatzes wonach betrieblich veranlaßte Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Lebensführung, soweit es sich um unangemessene Ausgaben handelt, nicht abzugsfähig sind, stellt eine eklatanten Eingriff in das individuelle Dispositionsrecht dar, wodurch seitens der Finanzbehörde der Einsatz von Leistungserstellungen direkt beeinflußt wird. Es sollte unserer Meinung nach auch weiterhin nicht möglich sein, daß Finanzbeamte beurteilen, welche Kfz, Maschinen, Einrichtungsgegenstände etc. betrieblich notwendig sind. Es sei daran erinnert, daß schon die bisherige Rechtsprechung durchaus ausreichend ist, um etwaige Exzesse hintanzuhalten.

§ 26, Z. 4 - Diäten:

Während bei Nächtigungen im Inland der tatsächliche Aufwand berücksichtigt wird, sind bei Nächtigungen im Rahmen von Auslandsdienstreisen nur jene Sätze, die den von der Höhe der Einkommen vergleichbaren Bundesbediensteten zustehen, zu berücksichtigen; d.h. daß bei Auslandsdienstreisen nur die Nächtigungsgelder als steuerfrei gezahlt werden; die übersteigenden Beträge stellen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Durch diese Regelung kommt es zu einer eklatanten Benachteiligung der Auslandsdienstreisen gegenüber den Inlandsdienstreisen. Demnach ist die Inlandsregelung auch für das Ausland zu übernehmen. Im Hinblick auf die ständige Judikatur des VwGH genügt die Feststellung in den erläuternden Bemerkungen nicht, sondern im Gesetz selbst muß festgelegt werden, daß Auslandsnächtigungen im tatsächlich nachgewiesenen Ausmaß Berücksichtigung finden. In diesem Zusammenhang sei nur darauf hingewiesen, daß beispielsweise in RGW-Länder die Übernachtungskosten in für Ausländer zugängliche Hotels in keiner Relation zu den in diesen Ländern anzutreffenden Lebenshaltungskosten stehen, die aber umgekehrt die Basis für jene Sätze darstellen, nach denen Diäten für Bundesbedienstete berechnet werden.

§ 28, Abs. 7 - Vermietung und Verpachtung - Übertragung unter Lebenden:

Die erhöhte Abschreibung von Herstellungs- und Instandsetzungsaufwand stellt bei der Übertragung unter Lebenden besondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung dar. Wird z.B. eine 15-jährige Abschreibung für Herstellungs- bzw. Instandsetzungsaufwand in Anspruch genommen, so sollte bei einer Übertragung unter Lebenden in dem Zeitraum, in dem die erhöhte Abschreibung in Anspruch genommen wird, die Differenz nicht zwischen der Normalabschreibung (Restlaufzeit) und der erhöhten Abschreibung als

- 4 -

besonderes Einkommen aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden.

§ 34 Abs. 8 - Außergewöhnliche Belastungen, auswärtige Berufsausbildung:

Der Pauschalbetrag von S 1500,- für die auswärtige Berufsausbildung erscheint sehr niedrig.

§ 67 Abs. 7 - Sonstige Bezüge, Verbesserungsvorschläge und Diensterfindungen:

Die hier vorgeschlagene Vereinfachung durch die nunmehrige Möglichkeit, Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb, sowie Vergütungen für Diensterfindungen ohne Einschränkung der Anzahl für die Zahlungen im Jahr kann in den Betrieben eine Vereinfachung bringen, da keine entsprechenden Vormerkungen mehr erforderlich sind. Die nunmehr vorgesehene Beschränkung im Ausmaß der Höhe auf ein Sechstel der bereits zugeflossenen auf das Kalenderjahr umgerechneten laufenden Bezüge ist strikt abzulehnen. Es darf darauf verwiesen werden, daß Erfindungen nicht das alltägliche Produkt eines Arbeitnehmers sind. Dementsprechend erscheint eine Begünstigung lediglich für ein Jahressechstel nicht zielführend. Diese Ausführungen gelten sicherlich, wenn auch in abgeschwächter Form, für Prämien von Verbesserungsvorschlägen. Man muß weiters berücksichtigen, daß neben der Erfahrung, welche vom Dienstnehmer gemacht werden, ein zusätzlicher und teilweise nicht unbeträchtlicher Arbeitsaufwand für die Patentierung oder Erfahrung, welche meist in der Freizeit und unentgeltlich erfolgt, erforderlich ist. Wird nun die Erfindervergütung, welche sich nach der wirtschaftlichen Verwertung in einem Betrieb richtet, einer derartig erhöhten Besteuerung unterworfen, so ist die Motivation der Dienstnehmer, Erfindungen zu tätigen, welche jedenfalls einen positiven Beitrag zur Weiterentwicklung der österreichischen Wirtschaft bringen, wesentlich herabgesetzt.

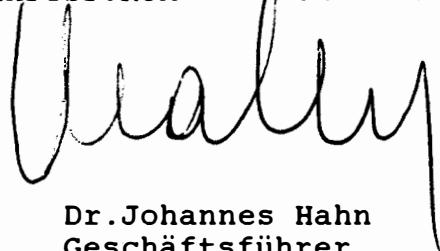
§ 127 - Übergangsbestimmungen hinsichtlich Lohnsteuerfreibeträgen:

Mit dem STG 1988 wird für Lohnsteuerpflichtige ein Freibetragsbescheid eingeführt; diese Maßnahme stellt eine Vorstufe für die - vom WdF seit langem geforderte - allgemeine Veranlagung dar. Der Freibetragsbescheid ergeht jeweils nur für das der Jahresausgleichsantragsstellung folgende Jahr. Freibetragsbescheide werden erstmals für das Jahr 1991 erlassen. In der Übergangsphase werden die Eintragungen in der Lohnsteuerkarte berücksichtigt, die jedoch in den Jahren 1989 und 1990 nur zu 50 % die Lohnsteuerbemessungsgrundlage mindern. Diese Regelung ist für den Bereich der Sonderausgaben berechtigt, die in Hinkunft nur mehr mit 50 % von maximal 40.000,- S berücksichtigt werden, nicht jedoch für Werbungskosten und für außergewöhnliche Belastungen, die weiterhin zu 100 % die Bemessungsgrundlage mindern.

- 5 -

Wir haben mit gleicher Post 22 Ausfertigungen unserer Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

WIRTSCHAFTSFORUM DER FÜHRUNGSKRÄFTE



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Johannes Hahn".

**Dr. Johannes Hahn
Geschäftsführer**